

Wien, am 16. November 2010

# STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das  
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden;  
Budgetbegleitgesetz 2011-2014; Begutachtungsverfahren  
GZ.: BMASK-40101/0014-IV/2010

## **Behinderteneinstellungsgesetz**

### **Ad Z 3 und 4 ( § 6 Abs. 2 lit. d und lit. g):**

Die gesetzliche Verankerung weiterer begleitender Hilfen und die Möglichkeit für selbständige Erwerbstätige mit Behinderungen behinderungsbedingte Mehrkosten pauschaliert abgelten zu können, sind aus Sicht der Lebenshilfe Österreich erfreulich.

### **Ad Z 5, 6 und 18 (§ 8 Abs. 2 und 7 sowie § 25 Abs. 14):**

Grundsätzlich ist die Intention des Gesetzgebers, den besonderen Kündigungsschutzes befristet auf 3 Jahre aufzockern zu wollen, wodurch der besondere Kündigungsschutz nicht bereits nach 6 Monaten eines Dienstverhältnisses sondern erst nach 3 Jahren in Kraft tritt, bei gleichzeitiger Verankerung einer Evaluation zur Prüfung, ob sich durch diese Maßnahme tatsächlich messbare Änderungen im Einstellungsverhalten der Dienstgeber zeigen, zu begrüßen.

Der besondere Kündigungsschutz hat sich für Menschen mit Behinderungen, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

bewährt. Für Menschen mit Behinderungen, die sich aber erst um einen Arbeitsplatz bewerben, stellt sich der besondere Kündigungsschutz oft als Einstellungshemmnis heraus, da potentielle DienstgeberInnen Angst haben sich später nicht oder zumindest nicht so leicht von diesen DienstnehmerInnen trennen zu können. Die Lebenshilfe Österreich ist daher gespannt, ob die geplante Lockerung des Kündigungsschutzes tatsächlich den Zugang zum Arbeitmarkt für Menschen mit Behinderungen erleichtern wird. In die in diesem Zusammenhang geplante Evaluation müssen jedenfalls unbedingt Menschen mit Behinderungen und deren Interessensvertretungen eingebunden werden.

**Ad Z 7 und 18 (§ 9 Abs. 2 und § 25 Abs. 15):**

Eine Anhebung der Ausgleichstaxe ist grundsätzlich zu begrüßen.

Eine Anhebung der Ausgleichstaxe auf 346 Euro und diese nur für DienstgeberInnen mit 100 und mehr DienstnehmerInnen erscheint jedoch zu viel schwach.

Um die Motivation der Dienstgeber tatsächlich zu steigern, wäre es notwenig die Ausgleichtaxe wesentlich höher anzuheben, etwa in Höhe eines durchschnittlichen Mindesteinkommens von 1000 Euro.

Gemäß Artikel 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besteht die Verpflichtung einen offenen, inklusiven und für alle zugänglichen und durchlässigen Arbeitsmarkt aufzubauen, damit allen Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird, ihren Lebensunterhalt über ein Erwerbseinkommen zu bestreiten. Betriebe und Firmen sollen die Verpflichtung haben, inklusive Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Dafür bedarf es vielfältiger Maßnahmen, wie den Ausbaus unterstützter Beschäftigung, die Schaffung flächendeckender, abgesicherter Arbeitsassistenz bzw. Beistellung von Unterstützern/innen oder Mentoren/innen insbesondere für Menschen mit intellektueller Behinderung sowie die Ausweitung von Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen.

**Ad Z 8 - 10 (§§ 10a Abs. 1 lit. a und lit. j, 10a Abs. 3a):**

Die Einschränkung, dass Zuschüsse des Ausgleichstaxfonds für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit von Unternehmen nur in dem Umfang geleistet werden können, als dem Fonds für diesen Zweck Mittel zur Verfügung gestellt werden (derzeit eine Million Euro jährlich aus dem Bundeshaushalt), unter Verweis darauf, dass dies keine Kernaufgabe des Ausgleichstaxfonds darstellt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ohnehin die grundsätzliche Verpflichtung enthalte, Produkte und Dienstleistungen barrierefrei in einem umfassenden Sinne anzubieten, stellt einen Affront für Menschen mit Behinderungen dar, zumal in diesem Gesetzesentwurf auch vorgesehen ist die Fristen für die Herstellung von Barrierefreiheit um weitere 4 Jahre anzuheben.

Die Lebenshilfe Österreich fordert daher anstelle der geplanten Kürzungen den Ausbau von Unterstützungsleistungen zur Förderung der Barrierefreiheit von Unternehmen.

#### **Ad Z 11 (§12 Abs. 1):**

Die zwingende Vorschaltung einer Krisenintervention vor Einleitung des Kündigungsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass weder die Bestimmung noch die Erläuterungen klarstellen, wer die Krisenintervention durchführen soll. Es erschien sinnvoll mit dieser Aufgabe die Landesstellen der Bundessozialämter zu betrauen. Die Lebenshilfe Österreich regt daher an, diese Bestimmung dahingehend zu präzisieren.

Positiv erscheint grundsätzlich auch, dass DienstgeberInnen künftig vor der Einbringung eines Antrages auf Zustimmung zur Kündigung den Betriebsrat, die Personalvertretung und den Behindertenvertrauensrat von ihrer Absicht informieren und diese Gremien um Stellungnahme ersuchen müssen. Unklar ist aber, was geschehen soll, wenn die DienstgeberInnen nicht informieren oder die oben genannten Gremien nicht reagieren. Die Lebenshilfe Österreich regt daher an, die Bestimmung bzw. die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass das Kündigungsverfahren erst eingeleitet werden kann, wenn die DienstgeberInnen nachweisen können, dass sie ihrer Informationspflicht nachgekommen sind.

#### **Ad Z 14 (§ 14 Abs. 8):**

Reisekosten, die einem begünstigten Behinderten oder Antragswerber auf Feststellung oder auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds dadurch erwachsen, dass er einer Ladung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Folge leistet, sollen künftig nur mehr dann ersetzt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort des behinderten Menschen und dem Ort der Untersuchung 50 km übersteigt. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit intellektueller Behinderung, verfügen oftmals über nur sehr geringe Einkünfte. Gerade sie müssen aber große Mühen, auch finanzieller Art, auf sich nehmen, um den Ort der Untersuchung zu erreichen. Darüber hinaus, erscheint die Grenze von 50 km für einen Reisekostenersatz nicht nachvollziehbar und willkürlich gewählt. Diese Bestimmung bezweckt daher eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes auf dem Rücken von Menschen mit Behinderungen und ist somit aus sozialen Erwägungen abzulehnen.

#### **Ad Z 15 - 17 und 19 (§§ 22a – 22n und § 27 Abs. 8):**

Die Schaffung eines Kollegialorganes als betriebliche Vertretung der begünstigten

Behinderten in Anlehnung an den Jugendvertrauensrat im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetz stellt eine Stärkung der Rechtsposition der ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen dar und wird daher von der Lebenshilfe Österreich ausdrücklich begrüßt.

## **Bundesbehindertengesetz**

### **Ad Z 1 und 3 (Abschnitt V, §§ 36 bis 39 und 55 Abs. 6):**

Zeitgleich mit dem Entfall der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) ist in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen vorgesehen, den Freibetrag zur Abgeltung des Mehraufwandes für besondere Behindertenvorrichtungen und für den Umstand, dass ein Massenbeförderungsmittel aufgrund der Behinderung nicht benutzt werden kann, von 153 Euro auf 190 Euro anzuheben.

Dies bedeutet für Menschen mit Behinderungen eine deutliche Verschlechterung. Behindertengerechte Umbauten an PKW verursachen oft - abhängig von der Art der Behinderung - einen erheblichen Kostenaufwand. Eine Abfederung durch einen Mobilitätsbeitrag scheint daher nur auf den ersten Blick ein gleichwertiger finanzieller Ersatz zu sein, da ein Mobilitätsbeitrag stets nur ein Durchschnittswert sein kann und somit im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen kann. Der Mobilitätszuschuss steht derzeit nur Personen ab dem 15. Lebensjahr bis einschließlich dem 65. Lebensjahr zu, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die Nova-Befreiung kann jedoch von Personen mit Behinderungen unabhängig von deren Alter geltend gemacht werden.

Darüber hinaus beantragen auch viele Eltern von Kindern mit Behinderungen, (insbesondere auch von erwachsenen „Kindern“ mit intellektueller Behinderung) eine Abgeltung der Normverbrauchsabgabe bei einem Autokauf. Dieser Personenkreis würde somit von einer anderen Form der Mobilitätsförderung nicht profitieren.

Auch Menschen mit Behinderungen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder die sehr hohe behinderungs- oder gesundheitsbedingte Kosten zu tragen haben, würden von einer Mobilitätsförderung kaum profitieren.

Der Bund verweist darauf, dass bei Abschaffung der Nova drei Vollzeitkräfte im Bundessozialamt abgebaut werden könnten, er gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie sich der Personalstand ändern wird, sofern der Mobilitätsbeitrag angepasst wird.

Diese Bestimmung würde auch der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Artikel 20, widersprechen.

Aus all diesen Gründen ist der gänzliche Entfall der Abgeltung der Nova ist nicht akzeptabel. Die Lebenshilfe Österreich fordert daher die Beibehaltung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe.

## **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**

### **Ad Z 2 und 3 (§ 19 Abs. 2, 3 und 6):**

Die Lebenshilfe Österreich sieht keinen Grund die ohnehin langen Fristen zur Herstellung der Barrierefreiheit um weitere 4 Jahre auszudehnen. Insbesondere angesichts des Umstandes, dass bereits 1997 im Bundes-Verfassungsgesetz die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verankert wurde und sich Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet haben, Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren und deren Gleichbehandlung mit nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Dies inkludiert auch die Barrierefreiheit.

Der Bund hatte somit ausreichen Zeit -13 Jahre - um das selbst gesetzte Ziel der Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Dieses Ziel hat die Republik Österreich noch einmal mit der Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008 nochmals bekräftigt.

Eine Verlängerung der Frist zur Herstellung der Barrierefreiheit um 4 Jahre erscheint somit skandalös und ist völlig inakzeptabel.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen. Im Übrigen schließt sich die Lebenshilfe Österreich der Stellungnahme der ÖAR an.